

# STATUT



**FREIE DEUTSCHE JUGEND**

## **I. Grundsätze, Ziele und Symbolik**

Die Freie Deutsche Jugend, gegründet 1936 ist ein revolutionärer, sozialistischer Arbeiterjugendverband. Sie tritt ein für die Vereinigung der revolutionären Jugend in einem Verband und kämpft für das Ziel, den Sozialismus zu errichten und damit den Weg zur Befreiung der ganzen Menschheit fortzuführen. Als Mitglied des Weltbundes der Demokratischen Jugend seit 1948 kämpft die Freie Deutsche Jugend als Teil der revolutionären Weltbewegung gegen den Imperialismus, für Frieden und Völkerfreundschaft und erzieht ihre Mitglieder im Geiste des Internationalismus. Die Freie Deutsche Jugend ist eine unabhängige Jugendorganisation und nicht an Beschlüsse einer Partei oder anderer Organisationen gebunden.

Das Symbol der Freien Deutschen Jugend ist ein Schild, auf dem die Initialen der Freien Deutschen Jugend und die aufgehende Sonne dargestellt sind. Die Fahne der Freien Deutschen Jugend ist blau und zeigt das Symbol der Freien Deutschen Jugend. Die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend tragen ein Blauhemd mit dem FDJ-Symbol. Ihr Gruß ist „Freundschaft!“

## **II. Mitgliedschaft**

Jeder Jugendliche, der in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der annektierten DDR lebt, kann Mitglied der Freien Deutschen Jugend werden. Die Aufnahme erfolgt durch die zuständige FDJ-Gruppe mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird erst durch die Bestätigung des Zentralrats gültig. Jedes Mitglied

erhält als Bestätigung seiner Mitgliedschaft ein Mitgliedsbuch. Da die Freie Deutsche Jugend für die Vereinigung der revolutionären Jugend streitet, sind Mitgliedschaften in Freizeitverbänden der Jugend und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung nicht nur toleriert, sondern erwünscht. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Nichtentrichtung des Beitrags in der Frist eines halben Jahres. Mitglieder, die den Zielen der FDJ zuwider handeln und nicht bereit sind, ihre Fehler zu korrigieren oder die organisationschädigend auftreten, können durch ihre Gruppe mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden oder bei Nicht-Entrichtung des Beitrags in der Frist eines halben Jahres das Ende der Mitgliedschaft festgestellt werden. Der Ausschluss oder das Ende der Mitgliedschaft wegen Nichteinrichtung des Bei-

trags wird erst durch die Bestätigung des Zentralrats gültig. Gibt es keine FDJ-Gruppe am Ort, entscheidet die Leitung des Gebietsverbandes bzw. der Zentralrat über Aufnahme und Ausschluss oder das Ende der Mitgliedschaft wegen Nicht-Entrichtung des Beitrags von Mitgliedern. Gegen einen Ausschluss ist die Anrufung der Schiedskommission zulässig.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend beteiligen sich in den Schulen, Betrieben, Ausbildungswerkstätten, Universitäten und Hochschulen sowie in den Stadtvierteln aktiv und kontinuierlich am Kampf um die Verwirklichung der Ziele der FDJ. Die Mitglieder kämpfen darum, die Programmatische Erklä-

rung der FDJ (Juni 2021) vertreten zu können, ihre Inhalte in der Theorie und in der Praxis des Klassenkampfes anzuwenden und dadurch zu überprüfen. Dazu wird die Bereitschaft jedes Mitglieds geweckt und gefördert, sich in der Theorie und der Geschichte der Arbeiterbewegung zu schulen und sich darüber hinaus Wissen aus den Naturwissenschaften und der Kultur der Arbeiterbewegung anzueignen. Jedes Mitglied unterstützt die Arbeit der FDJ mit einem regelmäßigen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Verteilung vom Parlament festgelegt wird.

## **IV. Organisationsaufbau**

### **a) Demokratischer Zentralismus**

Die Freie Deutsche Jugend ist aufgebaut nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

Das bedeutet: Alle leitenden Organe - von der Gruppenleitung bis zum Zentralrat - werden direkt von der Mitgliedschaft oder der Delegiertenkonferenz bzw. dem Parlament gewählt. Jedes Mitglied besitzt aktives und passives Wahlrecht. Die leitenden Organe sind gegenüber der Mitgliedschaft rechenschaftspflichtig und können von ihr jederzeit abgesetzt werden. Beschlüsse werden in offener Diskussion und mit einfacher Mehrheit gefasst. Gefasste Beschlüsse werden dann gemäß der Losung „Freiheit in der Diskussion – Einheit in der Aktion“ gemeinsam umgesetzt. Hierbei gilt die Unterordnung des Einzelnen unter das Kollektiv, der Minderheit unter die Mehrheit und der unteren Gliederungen unter die übergeordneten.

## **b) Prinzip der kollektiven Führung**

Die Freie Deutsche Jugend arbeitet nach dem Prinzip der kollektiven Führung. Das bedeutet: Entscheidungen werden nicht von Einzelnen, sondern kollektiv in den leitenden Organen unter Berücksichtigung der Haltungen der Mitgliedschaft herbeigeführt und ebenso kollektiv umgesetzt. Alle Mitglieder sollen dabei den Mut entwickeln, Kritik und Selbstkritik zu üben, um Fehler zu vermeiden und aus begangenen Fehlern zu lernen.

## **c) FDJ-Gruppen**

FDJ-Gruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, entscheidet über alle Belange ihrer Mitglieder und wählt eine Leitung. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Gruppenleitung leitet die Gruppe in politischen und organisatorischen Fragen an und führt die Kasse. FDJ-Gruppen können in Gebietsverbänden zusammengeschlossen werden. Deren höchstes Gremium ist die Delegiertenkonferenz, die einmal jährlich stattfinden soll und eine Leitung für den Gebietsverband wählt. Die Errichtung von FDJ-Gruppen und Gebietsverbänden muss vom Zentralrat bestätigt werden.

#### **d) Parlament**

Höchstes Organ der Freien Deutschen Jugend ist das alle zwei Jahre zusammentretende Parlament. Der Zentralrat ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Einberufung eines ordentlichen Parlaments erfolgt auf Beschluss des Zentralrats mindestens drei Monate vor

dessen Stattfinden. Die Gliederungen wählen auf ihren Mitgliederversammlungen Delegierte für das Parlament. Wie viele Mitglieder ein Delegierter vertritt wird durch den Zentralrat bestimmt.

Das Parlament beschließt über das Programm und das Statut, sowie über die aktuellen Aufgaben des Verbandes und über Anträge an das Parlament. Das Parlament wählt den Zentralrat sowie die Schiedskommission und die Revisionskommission. Das Parlament kann einen Vorsitzenden sowie Stellvertreter als Teil des Zentralrats wählen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss ein außerordentliches Parlament einberufen werden.

### **e) Zentralrat**

Der Zentralrat führt den Verband politisch und organisatorisch. Zur Verwaltung der Zentral-

kasse wählt er aus seinen Reihen einen Zentralkassier. Der Zentralrat kann aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Zentralrat wählen, der die Aufgaben des Zentralrats zwischen den Sitzungen übernimmt. Hat das Parlament einen Vorsitzenden und Stellvertreter gewählt, bilden diese den geschäftsführenden Zentralrat. Der geschäftsführende Zentralrat ist dem Zentralrat rechenschaftspflichtig. Spricht der Zentralrat dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aus, hat der Zentralrat, falls ein Rücktritt nicht erfolgt, ein außerordentliches Parlament zur Neuwahl einzuberufen. Erfolgt ein Rücktritt, kann der Zentralrat bis zum Parlament aus seinen Reihen einen kommissarischen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter wählen.

## **f) Schiedskommission**

Die Schiedskommission schlichtet und entscheidet bei Streitigkeiten der verschiedenen Ebenen des Verbandes und bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Statuts. Sie wird vom Parlament gewählt und ist ihm rechenschaftspflichtig. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht Mitglieder des Zentralrats sein. Beschlüsse der Schiedskommission können vom Parlament aufgehoben werden.

## **g) Revisionskommission**

Die Revisionskommission erfüllt die Aufgaben der Prüfung der Zentralkasse. Sie wird vom Parlament gewählt und ist ihm rechenschaftspflichtig. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Zentralrats sein.

## **h) Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen**

Der Ausschluss von ganzen Gliederungen der FDJ ist nur zulässig wegen schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der FDJ oder wegen organisationsschädigenden Verhaltens und nur, wenn keine Bereitschaft zur Korrektur der Fehler vorhanden und damit ein Verbleib im Verband unmöglich ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss einer Gliederung trifft der Zentralrat und muss vom nächsten Parlament bestätigt werden. Gegen den Ausschluss einer Gliederung ist die Anrufung der Schiedskommission zulässig.

## **i) Auflösung und Vereinigung mit anderen Organisationen**

Die Auflösung oder die Vereinigung mit anderen Organisationen kann nur ein außerordentli-

ches Parlament mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn er innerhalb von zwei Monaten in einer Urabstimmung der Mitglieder - ebenfalls mit einer Drei-Viertel-Mehrheit - bestätigt wird.

**Dieses Statut wurde vom  
XIX. Parlament der  
Freien Deutschen Jugend  
am 27./28. Mai 2023  
beschlossen, tritt sofort in Kraft  
und ersetzt die Satzung  
vom 22./23. Februar 2003.**

**FÜR DIE  
VEREINIGUNG DER  
REVOLUTIONÄREN  
JUGEND**